

Vermerk

**Hahnebeck in Börsum OT Bornum;
hier: Zuständigkeit der Unterhaltung**

Aus dem Rezeß der ehemaligen Gemeinde Bornum ist zu entnehmen, daß der Hahnebeck als Hauptabzugsgraben zur Ilse führte.

Aus der Anlage zu § 15 § - Gewässer und Gräben des Rezesses - geht hervor:

Die Unterhaltung des Ilseflusses sowie die Hauptabzugsgräben von der Kalmer Grenze bis zur Ilse Nr. 222, 214, 213, beschaffen die Gemeinheit Interessenten nach dem Gesamtsollhaben und den Vorschriften des Gesetzes die Unterhaltung der öffentlichen Flüsse betreffend vom 19.12.1851.

Im Rezeß der ehemaligen Gemeinde Bornum ist unter Nr. 213 der Hauptabzugsgraben Hahnebeck ausgewiesen.

Das Gesetz über die Unterhaltung der öff. Gewässer vom 19.12.1851 wurde durch das Wassergesetz für das Herzogtum Braunschweig vom 20.6.1876 ersetzt. Nach § 145 des Nds. Wassergesetzes vom 1.12.1970 sind die Vorschriften des vorgenannten Gesetzes außer Kraft getreten.

Nach § 88 des Nds. Wassergesetzes obliegt die Unterhaltung der Wasser III. Ordnung dem Eigentümer. Läßt dieser sich nicht ermitteln, so obliegt sie dem Anlieger. Oblag die Unterhaltung am 15.7.1960 einem Wasser- und Bodenverband oder einer Gemeinde so bleibt der Verband oder die Gemeinde unterhaltspflichtig.

Aufgrund des Rezesses der Gemeinde Bornum oblag die Unterhaltungspflicht für den Hahnebeck der Gemeinheit Interessenten. Mit Inkrafttreten des Wassergesetzes für das Herzogtum Braunschweig vom 20.6.1876 ist das Gesetz vom 19.12.1851 außer Kraft getreten. Nach der damaligen Gesetzesregelung wurde unterschieden zwischen öffentlichen Gewässern und privaten Gewässern.

Unter § 2 - öff. Gewässer - sind alle natürlichen Wassergüße, also Bäche und Flüsse, die sich in ihrem Lauf durch mehrere Feldmarken oder Gemarkungen erstrecken. Zu diesen zählen auch die künstlich veränderten, korrigierten, regulierten Wassergüße. Sie müssen aber natürlichen Ursprungs sein.

Der Hahnebeck in der Gemeinde Bornum entspringt in der Feldmark bzw. der Gemarkung der Gemeinde Rowlingen, OT Groß Biewende. Er endet in der Bornumer Gemarkung in der Ilse.

Gem. § 14 des Braunschweiger Wassergesetzes oblag die Unterhaltung der öff. Gewässer den Gemeinden bzw. Gemarkungen, soweit deren Bezirke von derselben berührt wurden. Gemarkungen sind in sich geschlossene Gebietsteile, die keiner politischen Gemeinde gehören (z.B. Forstgemarkungen).

Der Hahnebeck war demnach ein öffentliches Gewässer und die Unterhaltspflicht oblag am 15.7.1960 aufgrund des Braunschweigischen Wassergesetzes der ehemaligen Gemeinde Bornum. Somit ist § 88 des Nds. Wassergesetzes anzuwenden, wonach gem. Satz 2 die Gemeinde unterhaltspflichtig bleibt.

Es ist die Stellungnahme des Landkreises Wolfenbüttel abzuwarten.

Minkw
(Binner)

VERMERK

Unterhaltung der Hahnebeeke in der Gemarkung Bornum vom Dorfausgang Richtung Westen bis zur Ilse

Am 01.03.1995 fand ein Gespräch mit dem Vorsitzenden der FMI Bornum, Herrn Borris, wegen der Unterhaltung der Hahnebeeke statt.

Herr Honstraß hat mitgeteilt, daß die Regelung für die Unterhaltung der Hahnebeeke geklärt ist. Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde Börßum. Aus dem Rezeß der ehemaligen Gemeinde Bornum ist zu entnehmen, daß die Breite der Hahnebeeke bei 6,50 m liegt. Es müßten vor Ort entsprechende Prüfungen vorgenommen werden.

Herr Borris weist darauf hin, daß insbesondere im unteren Bereich der Hahnebeeke Auskolkungen vorhanden sind. Diese Auskolkungen können für die Zukunft zu erheblichen Unterhaltungsarbeiten an den Böschungen führen. Es müßte vorab etwas unternommen werden.

Die Samtgemeinde Oderwald beabsichtigt, in den Jahren 1996/97 mit der ^{Kalkulation} in dem OT Bornum zu beginnen. Die Transportleitung soll nach Mitteilung von Herrn Honstraß direkt neben dem Graben verlegt werden.

Herr Borris teilt mit, daß in dem Bereich der Hahnebeeke keine Drainagen eingeleitet werden.

Die Unterhaltungsarbeiten an der Hahnebeeke werden im Zusammenhang mit dem Bau der Transportleitung durchgeführt. Mit diesem Verfahren erklärt sich Herr Borris einverstanden.

Vor Durchführung der Maßnahmen wird nochmals eine Begehung erfolgen.

Zu dem Hinweis von Herrn Rosenow, daß die Samtgemeinde die Grenzsteine an seinen Grundstücken ordnungsgemäß zu setzen hat, ist zu prüfen, ob die Grenzsteine aufgrund von Auskolkungen oder Abpflügen durch die Landwirte verrutscht sind. Bei dieser Prüfung ist von einer Breite des Grabens von 6,50 m auszugehen.


Binner